



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Benjamin Nolte AfD**
vom 21.05.2025

Beobachtung von Journalisten etc. durch den Verfassungsschutz II

Die Staatsregierung wird gefragt:

- 1.1 Welche konkreten „tatsächlichen Anhaltspunkte für extremistische Bestrebungen“ lagen bei den 14 als Journalisten kategorisierten Personen vor, die aktuell (Stand 08.04.2025) vom Landesamt für Verfassungsschutz (BayLfV) beobachtet werden (bitte um Angabe eines anonymisierten Beispiels bzw. eines Fallbeispiels)? 4
- 1.2 Wie viele Personen, die als Blogger tätig sind, werden aktuell vom BayLfV beobachtet (bitte um eine anonymisierte Fallbeschreibung)? 4
- 1.3 Wie viele Personen, die als Livestreamer tätig sind, werden aktuell vom BayLfV beobachtet (bitte um Angabe anonymisierter Beispiele für die Beobachtungsgründe)? 4
- 2.1 Wie viele Personen, die als Influencer auf Social-Media-Kanälen tätig sind, werden aktuell vom BayLfV beobachtet (bitte um Angabe anonymisierter Beispiele für die Beobachtungsgründe)? 4
- 2.2 Wie viele Produzenten von Inhalten auf Social-Media-Kanälen (z. B. Videoproduzenten) werden aktuell beobachtet (bitte um Angabe anonymisierter Beispiele für die Beobachtungsgründe)? 4
- 2.3 Wie viele Betreiber von Social-Media-Accounts – unabhängig von einer beruflichen Tätigkeit – werden aktuell vom BayLfV beobachtet (bitte um Angabe der Kriterien für die Beobachtung)? 4
- 3.1 Wie viele Personen, die als Autoren (z. B. Buchautoren, Kolumnisten) tätig sind, werden aktuell vom BayLfV beobachtet (bitte um Angabe anonymisierter Beispiele für die Beobachtungsgründe)? 5
- 3.2 Wie viele Kameraleute, die im Medienbereich tätig sind, werden aktuell beobachtet (bitte um eine anonymisierte Fallbeschreibung)? 5
- 3.3 Wie viele sonstige Personen im Medienbereich, die nicht unter die oben genannten Kategorien fallen (z. B. Redakteure, Tontechniker etc.), werden aktuell beobachtet (bitte um eine anonymisierte Fallbeschreibung)? 5

4.1	Welche internen Prozesse oder Berichte existieren, um die Entwicklung der Beobachtungszahlen von Medienschaffenden über die letzten zehn Jahre nachzuvollziehen, wenn die NADIS-Datenbank keinen historischen Abruf ermöglicht?	5
4.2	Wie viele Personen der oben genannten Berufsgruppen wurden im Jahr 2024 neu in die Beobachtung aufgenommen (bitte um Angabe anonymisierter Beispiele für die Gründe der Neuaufnahme)?	5
4.3	Wie viele Personen der oben genannten Berufsgruppen wurden im Jahr 2024 aus der Beobachtung entlassen (bitte um Angabe der Kriterien, die zur Beendigung der Beobachtung führten)?	5
5.1	Welche allgemeinen Kategorien von „extremistischen Bestrebungen“ (z. B. Verbreitung verfassungsfeindlicher Inhalte, Mitgliedschaft in extremistischen Organisationen) führen typischerweise zur Beobachtung von Medienschaffenden?	6
5.2	Wie viele Personen der genannten Berufsgruppen werden aufgrund ihrer politischen Berichterstattung beobachtet?	6
5.3	Welche konkreten Maßnahmen ergreift das BayLfV, um sicherzustellen, dass die Beobachtung von Medienschaffern nicht als Einschüchterung der freien Meinungsäußerung wahrgenommen wird?	6
6.1	Welche nachrichtendienstlichen Mittel (z. B. Analyse offener Quellen, Einsatz von Informanten, technische Überwachung) wurden im Jahr 2024 bei der Beobachtung von Medienschaffenden eingesetzt, ohne sensible Details zu verraten?	6
6.2	Wie stellt das BayLfV sicher, dass die private Kommunikation oder sozialen Kontakte von Medienschaffern nicht überprüft werden, wenn diese nicht direkt mit extremistischen Bestrebungen in Verbindung stehen?	6
6.3	Wie oft wurden im Jahr 2024 technische Überwachungsmethoden (z. B. Telefonüberwachung) bei Medienschaffern eingesetzt (kann eine anonymisierte Übersicht über die Häufigkeit solcher Maßnahmen bereitgestellt werden)?	7
7.1	Welche konkreten Überprüfungen der Rechtmäßigkeit der Beobachtung von Medienschaffern wurden im Jahr 2024 durch das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration, die G10-Kommission oder Verwaltungsgerichte durchgeführt (bitte um Angabe konkreter anonymisierter Beispiele)?	7
7.2	Kann das BayLfV eine Gesamtzahl von Beschwerden über unrechtmäßige Beobachtungen in den letzten zehn Jahren nennen, unabhängig von der Berufsgruppe?	7
7.3	Wie viele Beschwerden über unrechtmäßige Beobachtung wurden in den letzten zehn Jahren als begründet eingestuft?	7

8.1	Welche konkreten Richtlinien oder Schulungen hat das BayLfV eingeführt, um sicherzustellen, dass die Beobachtung von Medienschaffern die Pressefreiheit gemäß Art. 5 Abs. 1 Satz 2 Grundgesetz nicht beeinträchtigt?	7
8.2	Wie bewertet die Staatsregierung die öffentliche Wahrnehmung, dass die Beobachtung von Medienschaffern eine abschreckende Wirkung auf kritische Berichterstattung haben könnte?	8
8.3	Kann die Staatsregierung ein anonymisiertes Beispiel für ein Bedrohungsszenario nennen, das die Beobachtung eines Medienschaffers rechtfertigt, um die Notwendigkeit solcher Maßnahmen nachvollziehbar zu machen?	8
	Hinweise des Landtagsamts	9

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration
vom 17.06.2025

- 1.1 Welche konkreten „tatsächlichen Anhaltspunkte für extremistische Bestrebungen“ lagen bei den 14 als Journalisten kategorisierten Personen vor, die aktuell (Stand 08.04.2025) vom Landesamt für Verfassungsschutz (BayLfV) beobachtet werden (bitte um Angabe eines anonymisierten Beispiels bzw. eines Fallbeispiels)?**

Eine Beantwortung kommt aus Gründen der Geheimhaltung weder in einer zur Drucklegung bestimmten Schriftlichen Anfrage noch gegenüber der Geheimschutzstelle des Landtags in Betracht. Ausführungen i. S. d. Fragestellung würden detaillierte Darstellungen zu einzelnen Fallkomplexen beinhalten, die Einzelpersonen identifizieren könnten. Zudem könnten Einzelheiten zur konkreten Zielrichtung des Aufklärungsinteresses des Landesamts für Verfassungsschutz (BayLfV) sowie zu Methodik, zu Vorgehensweisen und zu in hohem Maße schutzwürdigen Fähigkeiten des BayLfV bekannt und Rückschlüsse gezogen werden, was wiederum erhebliche Nachteile für die Aufgabenerfüllung des BayLfV und damit für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder haben könnte. Aus der Abwägung der verfassungsrechtlich garantierten Informationsrechte des Landtags und seiner Abgeordneten mit den negativen Folgen für die künftige Aufgabenerfüllung des BayLfV sowie den daraus resultierenden Beeinträchtigungen der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland folgt, dass eine Beantwortung auch nicht unter VS-Einstufung, die in der Geheimschutzstelle des Landtags einsehbar wäre, möglich ist. Im Hinblick auf den Verfassungsgrundsatz der wehrhaften Demokratie und die Bedeutung der betroffenen Grundrechtspositionen sind die Informationen der angefragten Art so sensibel, dass selbst ein geringfügiges Risiko des Bekanntwerdens unter keinen Umständen hingenommen werden kann.

- 1.2 Wie viele Personen, die als Blogger tätig sind, werden aktuell vom BayLfV beobachtet (bitte um eine anonymisierte Fallbeschreibung)?**
- 1.3 Wie viele Personen, die als Livestreamer tätig sind, werden aktuell vom BayLfV beobachtet (bitte um Angabe anonymisierter Beispiele für die Beobachtungsgründe)?**
- 2.1 Wie viele Personen, die als Influencer auf Social-Media-Kanälen tätig sind, werden aktuell vom BayLfV beobachtet (bitte um Angabe anonymisierter Beispiele für die Beobachtungsgründe)?**
- 2.2 Wie viele Produzenten von Inhalten auf Social-Media-Kanälen (z. B. Videoproduzenten) werden aktuell beobachtet (bitte um Angabe anonymisierter Beispiele für die Beobachtungsgründe)?**
- 2.3 Wie viele Betreiber von Social-Media-Accounts – unabhängig von einer beruflichen Tätigkeit – werden aktuell vom BayLfV beobachtet (bitte um Angabe der Kriterien für die Beobachtung)?**

- 3.1 Wie viele Personen, die als Autoren (z. B. Buchautoren, Kolumnisten) tätig sind, werden aktuell vom BayLfV beobachtet (bitte um Angabe anonymisierter Beispiele für die Beobachtungsgründe)?**
- 3.2 Wie viele Kameraleute, die im Medienbereich tätig sind, werden aktuell beobachtet (bitte um eine anonymisierte Fallbeschreibung)?**
- 3.3 Wie viele sonstige Personen im Medienbereich, die nicht unter die oben genannten Kategorien fallen (z. B. Redakteure, Tontechniker etc.), werden aktuell beobachtet (bitte um eine anonymisierte Fallbeschreibung)?**

Die Fragen 1.2 bis 3.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Es wird auf die Antwort der Staatsregierung vom 20.04.2025 auf die Fragen 1.1 bis 4.3 der Schriftlichen Anfrage des Abgeordneten Benjamin Nolte (AfD) vom 19.03.2025 betreffend Beobachtung von Journalisten etc. durch den Verfassungsschutz (Drs. 19/6441 vom 26.05.2025) verwiesen.

- 4.1 Welche internen Prozesse oder Berichte existieren, um die Entwicklung der Beobachtungszahlen von Medienschaffenden über die letzten zehn Jahre nachzuvollziehen, wenn die NADIS-Datenbank keinen historischen Abruf ermöglicht?**

Das BayLfV darf personenbezogene Daten nur nach den gesetzlichen Vorgaben speichern. Soweit die Daten zu ursprünglich gespeicherten Personen für die weitere Tätigkeit des BayLfV nicht mehr benötigt werden, sind diese gemäß Art. 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Bayerisches Verfassungsschutzgesetz (BayVSG) unwiederbringlich und nicht rekonstruierbar zu löschen. Zudem wird auf die Beantwortung der Fragen 1.1 bis 4.3 in der Stellungnahme der Staatsregierung vom 20.04.2025 auf die Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Benjamin Nolte (AfD) vom 19.03.2025 betreffend Beobachtung von Journalisten etc. durch den Verfassungsschutz (Drs. 19/6441 vom 26.05.2025) verwiesen.

- 4.2 Wie viele Personen der oben genannten Berufsgruppen wurden im Jahr 2024 neu in die Beobachtung aufgenommen (bitte um Angabe anonymisierter Beispiele für die Gründe der Neuaufnahme)?**
- 4.3 Wie viele Personen der oben genannten Berufsgruppen wurden im Jahr 2024 aus der Beobachtung entlassen (bitte um Angabe der Kriterien, die zur Beendigung der Beobachtung führten)?**

Die Fragen 4.2 und 4.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Es wird auf die Antwort der Staatsregierung vom 20.04.2025 auf die Fragen 1.1 bis 4.3 der Schriftlichen Anfrage des Abgeordneten Benjamin Nolte (AfD) vom 19.03.2025 betreffend Beobachtung von Journalisten etc. durch den Verfassungsschutz (Drs. 19/6441 vom 26.05.2025) verwiesen.

5.1 Welche allgemeinen Kategorien von „extremistischen Bestrebungen“ (z. B. Verbreitung verfassungsfeindlicher Inhalte, Mitgliedschaft in extremistischen Organisationen) führen typischerweise zur Beobachtung von Medienschaffenden?

Für die Frage, ob der gesetzliche Beobachtungsauftrag des BayLfV eröffnet ist, ist ausschließlich maßgebend, ob tatsächliche Anhaltspunkte für extremistische Bestrebungen i. S. d. Art. 3 Satz 1 Bayerisches Verfassungsschutzgesetz (BayVSG) i. V. m. § 3 Abs. 1 Bundesverfassungsschutzgesetz (BVerfSchG) vorliegen. Ob die Personen den vom Fragesteller genannten Gruppen angehören, hat bei dieser Beurteilung keine Relevanz, sodass auch keine allgemeinen Kategorien i. S. d. Fragestellung genannt werden können.

5.2 Wie viele Personen der genannten Berufsgruppen werden aufgrund ihrer politischen Berichterstattung beobachtet?

5.3 Welche konkreten Maßnahmen ergreift das BayLfV, um sicherzustellen, dass die Beobachtung von Medienschaffern nicht als Einschüchterung der freien Meinungsäußerung wahrgenommen wird?

Die Fragen 5.2 und 5.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Es wird auf die Antwort der Staatsregierung vom 20.04.2025 auf die Fragen 5.1 bis 5.3 der Schriftlichen Anfrage des Abgeordneten Benjamin Nolte (AfD) vom 19.03.2025 betreffend Beobachtung von Journalisten etc. durch den Verfassungsschutz (Drs. 19/6441 vom 26.05.2025) verwiesen.

6.1 Welche nachrichtendienstlichen Mittel (z. B. Analyse offener Quellen, Einsatz von Informanten, technische Überwachung) wurden im Jahr 2024 bei der Beobachtung von Medienschaffenden eingesetzt, ohne sensible Details zu verraten?

Es wird auf die Antwort der Staatsregierung vom 20.04.2025 auf die Fragen 6.1 bis 6.3 der Schriftlichen Anfrage des Abgeordneten Benjamin Nolte (AfD) vom 19.03.2025 betreffend Beobachtung von Journalisten etc. durch den Verfassungsschutz (Drs. 19/6441 vom 26.05.2025) verwiesen.

6.2 Wie stellt das BayLfV sicher, dass die private Kommunikation oder sozialen Kontakte von Medienschaffern nicht überprüft werden, wenn diese nicht direkt mit extremistischen Bestrebungen in Verbindung stehen?

Der Kernbereich privater Lebensgestaltung wird durch Art. 8a Abs. 1 BayVSG sowie weitere spezielle Regelungen in Art. 9 Abs. 3 Satz 1, Art. 10 Abs. 2 Nr. 3, Art. 18 Abs. 1 Satz 6 und 7 sowie Art. 19 Abs. 3 BayVSG und § 3a Artikel 10-Gesetz geschützt.

6.3 Wie oft wurden im Jahr 2024 technische Überwachungsmethoden (z. B. Telefonüberwachung) bei Medienschaffern eingesetzt (kann eine anonymisierte Übersicht über die Häufigkeit solcher Maßnahmen bereitgestellt werden)?

Es wird auf die Antwort der Staatsregierung vom 20.04.2025 auf die Frage 6.3 der Schriftlichen Anfrage des Abgeordneten Benjamin Nolte (AfD) vom 19.03.2025 betreffend Beobachtung von Journalisten etc. durch den Verfassungsschutz (Drs. 19/6441 vom 26.05.2025) verwiesen.

7.1 Welche konkreten Überprüfungen der Rechtmäßigkeit der Beobachtung von Medienschaffern wurden im Jahr 2024 durch das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration, die G10-Kommission oder Verwaltungsgerichte durchgeführt (bitte um Angabe konkreter anonymisierter Beispiele)?

Im Jahr 2024 wurden durch das BayLfV bei Berufsgeheimnisträgern i. S. d. Fragestellung keine Maßnahmen durchgeführt, die der Genehmigung durch die G10-Kommission bedürfen. Zudem wurden keine Unterlassungsklagen gegen die Beobachtung von Medienschaffenden vor den bayerischen Verwaltungsgerichten erhoben. Folglich kam es auch zu keinen Überprüfungen i. S. d. Anfrage.

7.2 Kann das BayLfV eine Gesamtzahl von Beschwerden über unrechtmäßige Beobachtungen in den letzten zehn Jahren nennen, unabhängig von der Berufsgruppe?

7.3 Wie viele Beschwerden über unrechtmäßige Beobachtung wurden in den letzten zehn Jahren als begründet eingestuft?

Die Fragen 7.2 und 7.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

An das BayLfV gerichtete Beschwerden und Eingaben von Bürgern sind inhaltlich sehr heterogen und betreffen höchst unterschiedliche Lebensvorgänge.

Eine Statistik über Beschwerden und Eingaben einschließlich einer Einordnung in Fallgruppen und Art der Erledigung durch das BayLfV wird mangels einer diesbezüglichen Rechtspflicht nicht geführt. Für eine auf die Fragestellung bezogene Auswertung müsste deshalb eine umfangreiche manuelle (Einzel-)Auswertung von Akten und Vorgängen im BayLfV erfolgen, die schon wegen des erheblichen zeitlichen und personellen Aufwands, auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des sich aus Art. 13 Abs. 2, Art. 16a Abs. 1 und 2 Satz 1 Bayerische Verfassung (BV) ergebenden parlamentarischen Fragerechts der Abgeordneten des Landtags, nicht zumutbar ist.

8.1 Welche konkreten Richtlinien oder Schulungen hat das BayLfV eingeführt, um sicherzustellen, dass die Beobachtung von Medienschaffern die Pressefreiheit gemäß Art. 5 Abs. 1 Satz 2 Grundgesetz nicht beeinträchtigt?

Hinsichtlich des Schutzes von Berufsgeheimnisträgern wird zunächst auf die Antwort zu Frage 6.2 verwiesen. Zum Vollzug der berufsgeheimnisträgerschützenden gesetzlichen Bestimmungen existieren im BayLfV ergänzende interne Verfahrensregelungen, die

als Verschlussachen eingestuft sind. Die für die Fachaufgabenerfüllung geltenden gesetzlichen und untergesetzlichen Bestimmungen sind Gegenstand der BayLfV-internen Fortbildung.

Ergänzend wird auf die Antwort der Staatsregierung vom 20.04.2025 auf die Fragen 5.1 bis 5.3 der Schriftlichen Anfrage des Abgeordneten Benjamin Nolte (AfD) vom 19.03.2025 betreffend Beobachtung von Journalisten etc. durch den Verfassungsschutz (Drs. 19/6441 vom 26.05.2025) verwiesen.

8.2 Wie bewertet die Staatsregierung die öffentliche Wahrnehmung, dass die Beobachtung von Medienschaffern eine abschreckende Wirkung auf kritische Berichterstattung haben könnte?

Es wird auf die Antwort der Staatsregierung vom 20.04.2025 auf die Fragen 8.1 bis 8.3 der Schriftlichen Anfrage des Abgeordneten Benjamin Nolte (AfD) vom 19.03.2025 betreffend Beobachtung von Journalisten etc. durch den Verfassungsschutz (Drs. 19/6441 vom 26.05.2025) verwiesen.

8.3 Kann die Staatsregierung ein anonymisiertes Beispiel für ein Bedrohungsszenario nennen, das die Beobachtung eines Medienschaffers rechtfertigt, um die Notwendigkeit solcher Maßnahmen nachvollziehbar zu machen?

Extremismus stellt per se eine Bedrohung für unsere freiheitlich-demokratische Grundordnung als höchstes Gut unserer Verfassung dar. Auch die Beobachtung von Berufsgeheimnisträgern ist daher – unter besonderen Verhältnismäßigkeitsanforderungen – gerechtfertigt.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.